

den Veränderungen schnelle und zuverlässige Nachricht zu bekommen, um in den Stand gesetzt zu sein, die Stammliste des Bataillons fortwährend in Ordnung zu erhalten, so wird den sämtlichen Gemeindebehörden des Landes hiermit zur Pflicht gemacht, zur Erreichung dieses Zwecks innerhalb ihres Amtsbereichs möglichst mitzuwirken und allen hierauf bezüglichen Requisitionen des Fürstlichen Bataillonskommandos bereitwilligst zu entsprechen; insbesondere werden dieselben angewiesen, jeden in ihren Gemeindebezirken vorkommenden Abgang unter den Beurlaubten des Aktiv, wie des Reservekontingents, mag dieser nun in Folge Ablebens oder Wegzugs oder aus sonst einem Grunde erfolgen, dem Fürstlichen Bataillonskommando sofort mitzutheilen, sowie auch die ihnen von Letzterem zugehenden Einberufungs-Ordres resp. Abschiede den betreffenden Mannschaften ihres Bezirks sofort zu behändigen; wogegen umgekehrt das Fürstliche Bataillonskommando den Gemeindevorständen des Landes jederzeit von den in ihrem Bezirke heimathsberechtigten, auf Urlaub befindlichen Militairs Kenntniß geben und übrigens die Mannschaft selbst anweisen wird, daß jeder Beurlaubte bei Strafe sich bei dem Gemeindevorstande seines Heimathsorts gehörig ab- und anmelde.

Gera, den 21. August 1855.

Fürstl. Reuß-Plauisches Ministerium.
Dr. K r e ß n e r.

Ekstid.

3) Höchste Verordnung, die Berichterstattungen des Fürstlichen Appellationsgerichtes und Konsistoriums betr.

(Publ. im Amt- und Verordnungsbl. am 29. Aug. 1855.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Mit Bezugnahme auf §. 10 der Verordnung vom 23. Oktober 1848 und §. 7 der Verordnung vom 29. Januar 1850 finden Wir Uns veranlaßt, anzuordnen, daß in Uebereinstimmung mit den früheren Einrichtungen in den zur landesherrlichen Kenntnisaufnahme oder Entscheidung geeigneten Angelegenheiten die Berichte des Appellationsge-